



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. August 2017

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	229		
133 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	229		
134 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	231	136 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	231
135 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	231	137 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006	232
		138 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	232
		139 Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)	233

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

133 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 21. Juli 2017 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-056/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Greven, vertreten durch den Bürgermeister

– nachstehend „Stadt Greven“ genannt –

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat

– nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt –

Die Stadt Greven und der Kreis Steinfurt schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragszweck

Die Stadt Greven und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um bei der Aufgabe des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Aufgabe unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Dienstvereinbarung für das betriebliche Eingliederungsmanagement „Betriebliche Prävention und Eingliederungsmanagement“ zwischen der Stadt Greven und dem Personalrat der Stadt Greven vom 05.03.2014 effizient, termingerecht und vertraulich durchzuführen. Die Personalhoheit der Stadt Greven wird durch die Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht berührt.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, einen Teil der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 Abs. 2 SGB IX) für die Stadt Greven durchzuführen (mandatierende Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW). Konkret übernimmt ein Mitarbeitender des Kreises Steinfurt das Führen

von Erstgesprächen, bei Bedarf die Moderation weiterer Gespräche, bei Bedarf ein Bilanzgespräch (ggfs. auch telefonisch) sowie die Fertigung von Gesprächsprotokollen. Hierzu wird der/die Mitarbeitende des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r der Stadt Greven bestellt.

- (2) Die Initiative zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (*Anschreiben mit Unterrichtung und Belehrung der betroffenen Personen nach § 84 Abs. 2 S. 3 SGB IX*), die Organisation des Verfahrens (*Terminvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt*) sowie die Beteiligungen des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. weiterer Stellen erfolgen weiterhin durch die Stadt Greven.
- (3) Der Kreis Steinfurt erledigt die in Abs. 1 aufgeführte Teilaufgabe durch eigenes Personal. Die Gespräche erfolgen in der Regel in den Diensträumen der Stadt Greven. Die Stadt Greven stellt hierfür zum jeweiligen Gesprächstermin einen Raum zur Verfügung. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erbringt der BEM-Beauftragte in der Regel in den Diensträumen der Kreisverwaltung Steinfurt.
- (4) Der Leiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welcher Mitarbeiter des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r zur Durchführung der Teilaufgabe eingesetzt wird.

§ 3

Ausführung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Greven übermittelt der/dem BEM-Beauftragten alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten über das sichere Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, die Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI), übermittelt werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- (2) Der Kreis Steinfurt erbringt lediglich die Dienstleistung des Führens des Erstgesprächs, die Moderation weiterer Gespräche und das Fertigen von Gesprächsprotokollen. Entscheidungsbefugnisse werden ihm nicht übertragen.
- (3) Die Stadt Greven benennt eine/n Ansprechpartner/in für den BEM-Beauftragten.

§ 4

Kostenerstattung und Abrechnung

- (1) Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt und der Stadt Greven zur Verfügung gestellt.
- (2) Für den Arbeitsaufwand berechnet der Kreis Steinfurt in Anlehnung an den geltenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt die für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren (*von derzeit 60 €*) für jede angefangene Stunde. Bei einer Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird der Stundensatz entsprechend angepasst. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an den BEM-Beauftragten zu zahlenden Reisekosten erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenschädigung nach dem LRRG NRW berechnet.

- (3) Zum 31.12. und 30.06. erfolgt aufgrund der Arbeitsaufzeichnungen eine Spitzabrechnung der Kosten.
- (4) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 2 von der Stadt Greven zu tragen.

§ 5

Weisungsrecht

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte unterliegt bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.
- (2) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

§ 6

Haftung

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Stadt Greven tätig. Er wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Greven als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Greven gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Greven.
- (2) Die Stadt Greven stellt sicher, dass Schäden, die der BEM-Beauftragte in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Verschwiegenheit / Aufbewahrung und Rückgabe BEM-Akten

- (1) Die/Der Mitarbeiter/in des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt, die/der als BEM-Beauftragte/r bestellt ist, ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Greven, über die sie/er bei ihrer/seiner Aufgabendurchführung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Der Gesprächsinhalt wird – auch gegenüber der Stadt Greven – vertraulich behandelt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die BEM-Akten werden gesondert und verschlossen in den Diensträumen der/des BEM-Beauftragten aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) Im Anschluss an die Aufbewahrungsfrist bzw. am Ende der Vertragslaufzeit wird die jeweilige BEM-Akte vernichtet. Auf Wunsch des/der betroffenen Mitarbeiters/in wird ihm/ihr die BEM-Akte ausgehändigt. Eine Herausgabe an die Stadt Greven erfolgt nicht.
- (4) Zum Schutz der persönlichen Daten wird zwischen der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Stadt Greven und der/dem BEM-Beauftragten eine schriftliche Datenschutzerklärung geschlossen.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 30.06.2018 geschlossen. Wird die Vereinbarung zum 30.06.2018 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit.
- (2) Beide Seiten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

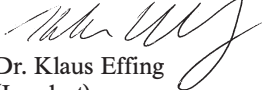
Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 10

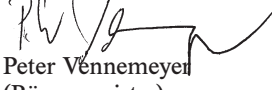
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Greven sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

Steinfurt, den 06.07.2017
für den Kreis Steinfurt:


Dr. Klaus Effing
(Landrat)

Greven, den 06.07.2017
für die Stadt Greven


Peter Vennemeyer
(Bürgermeister)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 229 – 231

134 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen beantragt mit Schreiben vom 16.02.2017 die Genehmigung zur Verlängerung des Gleises 12 ihrer Gleisanlage im Werk Scholven an oben genanntem Standort.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 21. Juli 2017

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (4/2017)

Im Auftrag

gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 231

135 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Raiffeisen Warendorf eG, Am Bahnhof 4, 59320 Ennigerloh-Enniger beantragt mit Schreiben vom 19.05.2017 die Genehmigung zum Rückbau Ihrer Gleisanlage in Sendenhorst im Bereich der Strecke (92-13) Neubeckum – Münster (km 14,862).

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 25. Juli 2017

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (8/2017)

Im Auftrag

gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 231

136 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Beckumer Str. 70, 59555 Lippstadt, beantragt mit Schreiben vom 17.05.2017 die Genehmigung für den Rückbau der Anschlussweiche mit Lückenschluss des Gleisanschlusses AP 30-75 der Fa. Raiffeisen Warendorf eG in Sendenhorst im Bereich der WLE Strecke (92-12) Neubeckum – Münster (km 14,862).

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 25. Juli 2017

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (9/2017)

Im Auftrag

gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 231

137 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006

An
Wolfgang Spier
Letzte bekannte Adresse:
Danenstr. 5
32689 Kalletal

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Widerrufsbescheid vom 25.07.2017, Aktenzeichen: 26.02.03 KLH

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster (Zimmer 106)

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Kleinhaus bzw. Frau Mertin
Telefonnummer: 0251 411-3570 bzw. -3701

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, den 25.07.2017

Im Auftrag
gez. Wellmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 232

138 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.07.2017
500-53.0036/17/0011160/0001.V Domplatz 1 – 3
48143 Münster
poststelle@brms.nrw.de

Die Firma Stadtwerke Münster GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen auf den Grundstücken

- Heidegrund in 48159 Münster
(Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 54, Flurstück 33) und
- Sandruper Straße in 48159 Münster
(Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 51, Flurstück 68)

beantragt.

Die Windenergieanlagen vom Typ GE 3.2-130 haben jeweils eine Leistung von 3,23 MW. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 85 m und der Rotordurchmesser jeweils 130 m. Die Gesamthöhe der beiden Anlagen beträgt jeweils 150 m.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, da die beiden Anlagen im Zusammenwirken mit weiteren bestehenden und geplanten Windenergieanlagen desselben Trägers sowie von weiteren Trägern verwirklicht werden sollen, die in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben) und zusammen die nach Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG maßgebliche Größe von 20 Windenergieanlagen überschreiten.

Ferner ist nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu überprüfen, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes Rieselfelder Münster verträglich ist (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- und Sachgüter. Betrachtet wurden die Emissionen von Lärm, Schattenwurf und Licht, das Abwasser und die Abfälle sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ferner werden die Auswirkungen der 150 m hohen Anlagen auf das Landschaftsbild und auf den Menschen hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung betrachtet.

Den Antragsunterlagen liegen folgende Gutachten bei:

- Schallimmissionsprognose: das Gutachten berechnet und bewertet die Auswirkungen des von den hier beantragten Windenergieanlagen ausgehenden Lärms auf die benachbarte Wohnbebauung.
- Schattenwurfprognose: das Gutachten ermittelt den Schattenwurf und bewertet die Auswirkungen des von den hier beantragten Windenergieanlagen ausgehenden Schattenwurfs auf die benachbarte Wohnbebauung.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan: das Gutachten bewertet die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben und ermittelt den Kompensationsbedarf für die nicht vermeidbaren Eingriffe.
- Ausgleichskonzept: für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sieht der Antrag Ausgleichsmaßnahmen in Form der Anlage von Extensivgrünland vor.
- Artenschutzrechtliche Überprüfung zum Vorkommen von Fledermäusen: das Gutachten umfasst Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der beiden geplanten Windenergieanlagen und bewertet die möglichen Beeinträchtigungen in artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Fledermausfauna.
- Artenschutzrechtliche Überprüfung zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln: das Gutachten umfasst Untersuchungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln im Bereich der beiden geplanten Windenergieanlagen und bewertet die möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung: das Gutachten untersucht und bewertet die Auswirkungen für die in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelart-

ten und wichtigen Zugvögel in Bezug auf das als Natura 2000 ausgewiesene Gebiet der Rieselfelder Münster.

- Artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen: das Gutachten untersucht und bewertet die Auswirkungen der beiden Anlagen auf den Artenschutz im Zusammenwirken mit weiteren geplanten und bereits bestehenden Windenergieanlagen.
- Umweltverträglichkeitsstudie: die Studie fasst die Ergebnisse aller Untersuchungen zusammen und bewertet die Auswirkungen der hier beantragten Windenergieanlagen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- und Sachgüter während der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlagen.
- Gutachten zur Beurteilung einer „optisch bedrängenden Wirkung“: aufgrund der Massigkeit und Höhe der Baukörper können die hier beantragten Windenergieanlagen erdrückend auf die Menschen in der Nachbarschaft wirken. Das Gutachten betrachtet daher von den benachbarten Wohnhäusern aus die einzelnen Sichtbeziehungen auf die beiden Windenergieanlagen und bewertet unter Beachtung möglicher Sichthindernisse die optisch bedrängende Wirkung.
- Darüber hinaus liegen Gutachten zur Standorteignung, zum Brandschutz und zur Gefährdung benachbarter Verkehrswege dem Antrag bei.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die dazugehörigen Unterlagen, soweit sie keine personenbezogene Daten enthalten und keine Rückschlüsse auf die persönlichen Lebensverhältnisse der betroffenen Anwohner zulassen, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 14.08.2017 bis einschließlich 13.09.2017, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen, Bauen, Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N-5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab 14.08.2017 bis einschließlich 13.09.2017 auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren Genehmigung von Anlagen, unter dem Stichwort „Firma Stadtwerke Münster WEA Sandruper See“) verfügbar gemacht.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 14.08.2017 bis einschließlich 27.09.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde

– auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 07.11.2017 ab 10.00 Uhr im Saal 1 der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 232 – 233

139 Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Bezirksregierung Münster
500-0009555-W165/2017

Münster, den 27.07.2017
Domplatz 1 – 3,
48143 Münster
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma MaXXcon Saerbeck GmbH & Co KG, Am Anger 35, 33332 Gütersloh, hat im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Standort 48369 Saerbeck, Riesenbecker Str. 54, mit Antrag vom 07.06.2017 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gestellt.

Das auf dem oben genannten Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll in einer Menge von maximal 63,2 Liter/Sekunde über drei Niederschlagsversickerungsmulden in das Grundwasser eingeleitet werden. Die Einleitung erfolgt vom Flurstück 66/67, Flur 58, Gemarkung 055026, Gemeinde Saerbeck aus.

Das Zulassungsverfahren ist nach den Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) zu führen.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der IZÜV öffentlich bekannt gemacht. Hiernach sind für die Beteiligung der Öffentlichkeit die Vorschriften des § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die §§ 9, 10, und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entsprechend anzuwenden.

Für die Errichtung und den Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ist im Oktober 2016 die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt worden. Dieses Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG durchgeführt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit hat bereits stattgefunden.

Die Antragstellerin hat ein erläuterndes Gutachten zum vorliegenden Antrag vorgelegt:

Gutachten zum Antrag Versickerung Niederschlagswasser, Nr. 47038 vom 08.06.2017 von der IUP Ingenieure GmbH Dieses Gutachten beschreibt die geplante Baumaßnahme, bewertet die geologische und hydrologische Standortsituation sowie die Rahmenbedingungen der Versickerung des Niederschlagswassers. Außerdem bewertet das Gutachten die möglichen Auswirkungen eines Starkregenereignisses und die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im Falle des Versagens der Versickerungsmulde.

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt nach der Bekanntmachung einen Monat vom 14.08.2017 bis einschließlich 13.09.2017 während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

1. Rathaus Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, 1. OG Zimmer 206, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck.
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab dem 14.08.2017 bis einschließlich zum 13.09.2017, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren --> Genehmigung von Anlagen, unter dem Stichwort „MaXXcon Saerbeck GmbH & Co. KG“) verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben (Einleitung von Niederschlagswasser) können vom 14.08.2017 bis einschließlich 13.10.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich eventuell anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Zulassungsbehörde auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 06.11.2017 ab 10.00 Uhr in der Bürgerscheune des Bürgerhauses der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 12, 48369 Saerbeck.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hohlbein

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 233 – 234

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster